

nahungsweise abgewiesen werden, wenn über die Gesundheit der Eltern nicht der geringste Zweifel obwaltet.

Der Abimpfling soll frei sein von Geschwüren, Schründen und Ausschlägen jeder Art, von Kondylomen an den Gefäßtheilen, an den Rippen, unter den Armen und am Nabel, von Drüsenanschwellungen, chronischen Affektionen der Nase, der Augen und Ohren, wie von Anschwellungen und Verbiegungen der Knochen, er darf demnach kein Zeichen von Syphilis, Strophulose, Rhachitis oder irgend einer anderen konstitutionellen Krankheit an sich haben.

§ 30.

Vymphe von Wiedergeimpften darf nur im Nothfall und nie zum Impfen von Erstimpflingen zur Anwendung kommen.

Die Prüfung des Gesundheitszustandes eines wiedergeimpften Abimpflings muß mit besonderer Sorgfalt nach Maßgabe der im § 29 angegebenen Gesichtspunkte geschehen.

§ 31.

Jeder Impfarzt hat aufzuzeichnen, von wo und wann er seine Vymphe erhalten hat. Insbesondere hat er, wenn er Vymphe zur späteren eigenen Verwendung oder zur Abgabe an andere Aerzte aufbewahren will, den Namen der Impflinge, von denen die Vymphe abgenommen worden ist, und den Tag der erfolgten Abnahme aufzuzeichnen. Die Vymphe selbst ist derart zu bezeichnen, daß später über die Abstammung derselben ein Zweifel nicht entstehen kann.

Die Aufzeichnungen sind bis zum Schlusse des nachfolgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

§ 32.

Die Abnahme der Vymphe darf nicht später als am gleichnamigen Tage der auf die Impfung folgenden Woche stattfinden.

Die Mattern, welche zur Entnahme der Vymphe dienen sollen, müssen rein und unverletzt sein und auf einem nur mäßig entzündeten Boden stehen.

Mattern, welche den Ausgangspunkt für Rothlauf gebildet haben, dürfen in keinem Falle zum Abimpfen benutzt werden.

Mindestens eine Blatter muß am Impfling unerschlossen bleiben.

§ 33.

Die Eröffnung der Mattern geschieht durch Stiche oder Schnittchen.

Das Quetschen der Mattern oder das Drücken ihrer Umgebung zur Vermehrung der Vymphenmenge ist zu vermeiden.